

Datenschutzhinweis

Stadtkämmerei

Abteilung: Allgemeine Kämmereiverwaltung

Vollzug der Abgabenordnung, der Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik sowie des Kommunalabgabengesetzes

Entscheidung über Stundungs- und Erlassanträge durch die Stadt Regensburg

1. Verantwortlichkeit für die Datenerhebung

Verantwortlich für die Datenerhebung bei der Veranlagung und der Erhebung nach dem Gewerbesteuergesetz ist die Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg, Email: poststelle@regensburg.de, Telefon: (0941) 507-0

Zuständige Dienststelle für die Bearbeitung von Fragen, Auskunftsersuchen oder Anträgen ist die Stadt Regensburg, Stadtkämmerei, D.-Martin-Luther-Straße 1, 93047 Regensburg, Email: stadtkaemmerei@regensburg.de, Telefon: (0941) 507-1202.

2. Datenschutzbeauftragter

Den zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg, Email: datenschutz@regensburg.de, Telefon: (0941) 507-2114.

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten und Angaben werden erhoben und verarbeitet, um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen vorliegen, dem Stundungs- bzw. Erlassantrag stattzugeben. Hierzu sind vor allem die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragsstellers maßgeblich. Darüber hinaus werden jedoch noch weitere Stundungs- und Erlasstatbestände geprüft. Daten von Ihnen werden nur insoweit erhoben, als es für die Bearbeitung Ihres Antrages notwendig ist.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Dabei gilt Buchstabe a) für die freiwilligen Angaben und Buchstabe c) für die vorhandene Rechtsverpflichtung. Rechtsgrundlage für die Erhebung sind § 32 KommHV-Kameralistik und Art. 13 KAG i. V. m. §§ 86 Satz 2 Nr. 1, 88, 90 AO.

Generelle Rechtsgrundlagen die bei der Bearbeitung der gestellten Anträge angewandt werden sind die §§ 1, 152, 222, 227, 234, 238, 239, 240 bis 248, 261 AO und die §§ 246, 247, 271, 286, 288 BGB sowie weitere fachspezifische gesetzliche Regelungen.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

In erster Linie ist die Stadtkämmerei, Abteilung Allgemeine Kämmereiverwaltung der Empfänger Ihrer Daten.

Ihre personenbezogenen Daten werden an folgende Stelle **innerhalb** der Stadtverwaltung Regensburg weitergegeben:

- a) Stadtkasse
- b) jeweiligen Fachdienststellen, die die Forderung erhoben haben

Die Datenmitteilung **innerhalb** der Stadtverwaltung Regensburg hat, bezogen auf die jeweiligen Dienststellen, folgende Zwecke:

- a) Erfassen und Löschen einer Mahnsperre, Vollzug und Betreuung der erstellten Annahmeanordnungen bzw. Beitreibung der Forderungen
- b) Einholen der Zustimmung und Stellungnahme zum gestellten Stundungs- oder Erlassantrag, Einholung von weiteren Informationen

Ihre personenbezogenen Daten werden ggf. an folgende Stellen **außerhalb** der Stadt Regensburg weitergegeben:

- a) Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte
- b) Regierung der Oberpfalz / Widerspruchsbehörde
- c) AKDB (Anstalt für kommunale Datenverarbeitung Bayern)
- d) andere Behörden oder Sozialhilfeträger

Die Datenmitteilung **außerhalb** der Stadtverwaltung Regensburg hat, bezogen auf die jeweiligen Dienststellen, folgende Zwecke:

- a) Auskunftersuchen im Rahmen Art. 31 Abs. 2 Polizeiaufgabengesetz, § 99 Verwaltungsgerichtsordnung und § 432 Zivilprozessordnung
- b) Vorlage von Widersprüchen, denen nicht abgeholfen werden kann
- c) Die AKDB ist der Hersteller der Software OK.Fis, welche zur Erfassung und Bearbeitung Ihrer Daten verwendet wird.
- d) Anforderung von fehlenden Unterlagen oder Verrechnung mit anderen Sozialhilfeträgern

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung an Drittländer ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Spezialgesetzliche Aufbewahrungsvorschriften existieren in § 147 AO (sechs bzw. zehn Jahre). Die zehnjährige Aufbewahrungspflicht für zahlungsbegründende Unterlagen ergibt sich auch aus § 82 KommHV-Kameralistik. Nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist werden die noch vorliegenden Daten und Akten mit den zahlungsbegründenden Unterlagen auf ihre Archivwürdigkeit hin geprüft. Je nach Entscheidung des Stadtarchivs über die Archivwürdigkeit werden die Daten, sowie Akten mit den zahlungsbegründenden Unterlagen an das Stadtarchiv abgegeben oder aber einer den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechenden Vernichtung zugeführt bzw. physikalisch gelöscht. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Antrag verbescheidet wurde.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Stadtkämmerei der Stadt Regensburg durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt. Dies betrifft nur die als freiwillig bezeichneten Angaben in Antragsformularen wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich unter anderem aus den §§ 33, 90 und 97 Abgabenordnung (AO). Die Stadtkämmerei, benötigt Ihre Daten, um die Stundungs- oder Erlassanträge bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, können die Anträge auf Stundung oder Erlass abgelehnt werden. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt ansonsten nach Aktenlage gem. §§ 85, 86 und 88 AO.